



## IN DIESER AUSGABE

### ***Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung***

### ***Neues Datenschutzgesetz***

### ***Sperrfrist beim Kapitalbezug aus der Pensionskasse genau erklärt***

### ***Vorübergehende Sonntagsarbeit: was gilt?***

### ***Schwankungsreserven auf Wertschriften gelten nicht als Verlustrisiko und sind kein geschäftsmässig begründeter Aufwand***

### ***Erbteilungsvertrag ist ohne notarielle Beurkundung gültig***

### ***Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung***

Unternehmen, die in den Jahren 2020 und 2021 im summarischen Verfahren Kurzarbeitsentschädigung (KAE) abgerechnet haben, können ein Gesuch auf Überprüfung ihrer KAE-Ansprüche für diesen Zeitraum stellen. Aufgrund eines Bundesratsentscheids kann für Mitarbeitende im Monatslohn ein Ferien- und Feiertagsanteil geltend gemacht werden. Unternehmen können ab dem 7. Juli 2022 entsprechende Gesuche via eService auf dem Portal arbeit.swiss einreichen (Newsletter SECO vom 20.06.)

### ***Neues Datenschutzgesetz***

Die Schweiz bekommt ein neues Gesetz für den besseren Schutz der Daten ihrer Bevölkerung. Die hiesigen Unternehmen müssen sich ab dem 1. September 2023 an die revidierten Regelungen anpassen. Das nDSG soll vor allem die Transparenz von Datenbearbeitungen verbessern und die Selbstbestimmung der betroffenen Personen über ihre Daten stärken. Folgende Aspekte sind dabei zentral:

- Erhöhung der Transparenz und Stärkung der Rechte der betroffenen Personen
- Förderung der Prävention und der Eigenverantwortung der Datenbearbeitenden
- Stärkung der Datenschutzaufsicht (durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB)
- Verschärfung der Strafbestimmungen mit Folgen für die verantwortlichen Mitarbeitenden
- Ausbau der Governance-Pflichten

Spannend sind die ausgeweiteten Rechte der betroffenen Personen. Betroffene Personen müssen über die Beschaffung ihrer Daten informiert werden. Die Information muss mindestens Angaben zu den Verantwortlichen, zum Bearbeitungszweck sowie gegebenenfalls zu den Empfängerinnen und Empfängern der Personendaten enthalten. Diese Information kann beispielsweise über eine Datenschutzerklärung erfolgen. Die betroffenen Personen haben zudem Anspruch auf jede Information, welche für sie erforderlich ist, um ihre Rechte nach dem nDSG geltend zu machen. Dazu gehören, nebst den oben genannten informationspflichtigen Auskünften, insbesondere Informationen über die bearbeiteten Personendaten als solche sowie die Aufbewahrungsdauer bzw. die Kriterien zur Bestimmung der Aufbewahrungsdauer von Personendaten.

### **Sperrfrist beim Kapitalbezug aus der Pensionskasse genau erklärt**

Der Gesetzgeber ermöglicht den Einkauf in die 2. Säule, damit eine Vorsorgelücke geschlossen werden kann. Um die Einzahlungen attraktiv zu machen, kann die Einkaufssumme vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. So ist die Steuerersparnis höher als die Steuer, die man bezahlt, wenn das Kapital wieder bezogen wird. Um eine «Steuerungsumgehung» zu verhindern hat der Gesetzgeber eine **Sperrfrist von drei Jahren** eingeführt. Während dieser Frist darf **kein Vorsorg Guthaben in Kapitalform** bezogen werden. Die Dauer ist **genau drei Jahre**. Sie beginnt am Tag des Einkaufs und endet auf den Tag genau drei Jahre später. Wird unterjährig einbezahlt, dann läuft die Sperrfrist ebenfalls unterjährig, drei Jahre später, ab. Die Sperrfrist gilt ungeachtet des Auszahlungsgrundes oder des Motivs. Sie kommt auch bei Kapitalauszahlungen infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wegzug ins Ausland oder für Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung (WEF) zum Tragen. Das Bundesgericht bestätigte mehrmals, dass es **keine Ausnahme von der Regel** gibt. Die Sperrfrist umfasst nicht nur die Summe der getätigten Einkäufe, sondern das **gesamte Sparguthaben der Pensionskasse**. Wird die Sperrfrist nicht beachtet und in dieser Zeit ein Kapitalbezug getätigt, leitet die Steuerbehörde ein Nachsteuerverfahren ein. Der damalige Steuerabzug des freiwilligen Einkaufs wird nachträglich aufgerechnet. Eine Ausnahme von der Sperrfrist ist die **Schliessung einer Scheidungslücke**. Nach dem Wiedereinkauf zur Schliessung einer Scheidungslücke gibt es keine Sperrfrist. Kapitalbezüge in den drei darauffolgenden Jahren sind möglich.

### **Vorübergehende Sonntagsarbeit: was gilt?**

In der Schweiz ist Sonntagsarbeit verboten. Wer als Arbeitgeber trotzdem Mitarbeitende am Sonntag beschäftigen möchte, braucht eine Bewilligung sowie das Einverständnis der Mitarbeitenden. Es wird unterschieden zwischen **dauernder** und **vorübergehender Sonntagsarbeit**.

Vorübergehende Sonntagsarbeit bedeutet, dass

- nicht an mehr als sechs Sonntagen im Jahr gearbeitet wird oder
- ein zeitlich befristeter Einsatz von bis zu drei Monaten läuft, der nicht mehr als zwölf Sonntage umfasst und einen einmaligen Charakter aufweist.

Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag gilt auch als Sonntagsarbeit. Von **dauernder** Sonntagsarbeit spricht man, wenn sie mehr als sechs oder mehr als zwölf Sonntage, einschliesslich gesetzlicher Feiertage, im Jahr umfasst.

Damit ein Arbeitgeber vorübergehend Mitarbeitende am Sonntag beschäftigen darf, muss er bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch für eine Arbeitszeitbewilligung einreichen. Diese beinhaltet die nötigen Informationen und die für die Einreichung des Gesuchs nötigen Formulare. Mitarbeitende, die bis zu sechs Sonntage im Jahr arbeiten, haben Anspruch auf einen Lohnzuschlag von **50 Prozent** und einen **Zeitausgleich**.

### **Schwankungsreserven auf Wertschriften gelten nicht als Verlustrisiko und sind kein geschäftsmässig begründeter Aufwand**

Ein Unternehmen bildete am Ende des Jahres **zulasten des Ertrags** eine Schwankungsreserve von CHF 94'000, rund 10% ihres Wertschriftendepotbestands. Das Steueramt des Kantons Zürich verweigerte den Abzug mit der Begründung, dass Rückstellungen für künftige Kursverluste handelsrechtlich nicht erforderlich und damit steuerlich nicht abzugsfähig seien. Das Gericht liess den Abzug ebenfalls nicht zu, weil Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung nur zulässig sind

- für bestehende Verpflichtungen im Geschäftsjahr, deren Höhe noch unbestimmt ist,
- Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind,
- für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen.

Diese Rückstellungen müssen steuerlich akzeptiert werden. Rückstellungen hingegen, die handelsrechtlich gebildet wurden, erweisen sich nicht in jedem Fall als steuerrechtlich begründet. Demnach können Rückstellungen steuerlich nur anerkannt werden, wenn die verursachenden Ereignisse **im laufenden oder einem früheren Geschäftsjahr auch tatsächlich eingetreten** sind. Geschäftsmässig begründet sind deshalb nur solche Rückstellungen, die der Sicherung **unmittelbar drohender** und **nicht bloss künftiger Risiken** dienen. Die Schwankungsreserve gilt also nicht als geschäftsmässig begründete Wertberichtigung.

(Quelle: Steuerrekursgericht des Kt. Zürich, 10.1.2022)

### **Erbeilungsvertrag ist ohne notarielle Beurkundung gültig**

Erbengemeinschaften können ihren Nachlass ohne eine notarielle Beglaubigung aufteilen. Eine öffentliche Beurkundung des Vertrags ist nicht erforderlich – auch dann nicht, wenn darin über Liegenschaften verfügt wird. Die anschliessenden Änderungen können separat im Grundbuch veranlasst werden.

*Wir freuen uns, Sie in diesen Themen beratend zu unterstützen.*

#### **Impressum**

Newsletter für Kunden und Geschäftspartner der

**HERZOG AG Wirtschaftsberatung und Treuhand**

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 83 83 [info@herzog-kriens.ch](mailto:info@herzog-kriens.ch) / [www.herzog-kriens.ch](http://www.herzog-kriens.ch)

**REVIA AG Die Revisionsexperten**

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 40 11 [info@revia.ch](mailto:info@revia.ch) / [www.revia.ch](http://www.revia.ch)